

Deponiekonzept Deponie Erfurt-Schwerborn

Teilkonzept des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt –Fortschreibung für den Zeitraum ab 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtsgrundlagen und Begriffserklärungen	3
3. Historie	4
4. Die Deponie Erfurt-Schwerborn als Teil der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung	5
4.1. Darstellung der Thematik "Deponie"	5
4.2. Aufgaben der Stadt Erfurt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE)	7
4.3. Konsequenz für den Betrieb der Deponie.....	7
5. Schnittstellen und Verträge	10
5.1. Schnittstelle RABA	10
5.2. Verträge	12
5.3. Sonstige Anlagen auf dem Deponiegelände	14
6. Vorschlag der Verwaltung.....	14
6.1. Deponiebetrieb.....	14
6.2. Auswirkungen auf die Deponie	15
6.3. Auswirkung auf die Entsorgungssicherheit	17
7. Planungsrechtlicher Status	17
8. Maßnahmen und zeitlicher Ablauf.....	17
9. Zusammenfassung und Ausblick in die Zukunft.....	18

1. Vorbemerkung und Aufgabenstellung

Im "Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Erfurt - Fortschreibung für den Zeitraum ab 2016", welches vom Erfurter Stadtrat in der Sitzung am 16.09.2015 bestätigt wurde (Beschluss-Nr. 0897/15), ist unter Punkt 9 das Thema Deponie dargestellt.

Hier ist u. a. vermerkt, dass zur Vorbereitung der hinsichtlich der Zukunft der Deponie Erfurt-Schwerborn zu treffenden Entscheidungen ein Entwurf für ein Deponiekonzept erarbeitet und dem Erfurter Stadtrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt wird.

Das Deponiekonzept betrifft nur die eigentliche Deponie, also jene von der SWE Stadtwirtschaft GmbH (SWE SW GmbH) im Auftrag der Stadt Erfurt betriebene Anlage, in der Abfälle dauerhaft abgelagert werden. Die sonstigen auf dem Deponiegelände vorhandenen kommunalen und privatwirtschaftlichen Anlagen sind nicht Gegenstand dieses Deponiekonzeptes und werden daher nur kurz erwähnt.

Der 2. Erweiterungsabschnitt (2. EA) der Deponie wird in absehbarer Zeit verfüllt sein. Unter Beachtung des für Planungen und Entscheidungen erforderlichen Zeitrahmens muss nun über die Zukunft der Deponie nachgedacht werden.

Es ist daher Aufgabe der Stadt Erfurt zu entscheiden, inwieweit mit dem Ausschöpfen der genehmigten Gesamtkapazität des 2. EA die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie enden soll. In Anbetracht des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs sollte diese Entscheidung bis Ende 2016 spätestens jedoch 2017 vorliegen.

2. Rechtsgrundlagen und Begriffserklärungen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen bzgl. der Thematik Deponie sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Deponieverordnung (DepV).

Die für dieses Deponiekonzept relevanten Begriffe sind gemäß § 2 DepV wie folgt definiert.

- Ablagerungsbereich: Bereich einer Deponie, auf oder in dem Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden.
- Ablagerungsphase: Zeitraum von der Abnahme der für den Betrieb einer Deponie oder eines Deponieabschnittes erforderlichen Einrichtungen durch die zuständige Behörde bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ablagerung von Abfällen beendet wird.
- Deponieabschnitt: Räumlich oder bautechnisch abgegrenzter Teil des Ablagerungsbereiches einer Deponie, der einer bestimmten Deponieklasse zugeordnet ist und der getrennt betrieben werden kann.
- Deponiebetreiber: Natürliche oder juristische Person, die die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Deponie innehat.
- Deponiegas: Durch Reaktionen der abgelagerten Abfälle entstandene Gase.
- Eingangsbereich: Bereich auf dem Betriebsgelände der Deponie, in dem die Abfälle angeliefert, gewichts- oder volumenmäßig erfasst und identifiziert werden.

- Entgasung: Erfassung des Deponiegases in Fassungselementen und dessen Ableitung mittels Absaugung (aktive Entgasung) oder durch Nutzung des Druckgradienten an Durchlässen im Oberflächenabdichtungssystem (passive Entgasung).
- Nachsorgephase: Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach § 40 Abs. 5 KrWG den Abschluss der Nachsorge der Deponie feststellt.
- Profilierung: Gestaltung der Oberfläche des Deponiekörpers einer Deponie oder eines Deponieabschnittes, um darauf das Oberflächenabdichtungssystem in dem für die Entwässerung erforderlichen Gefälle aufbringen zu können.
- Stilllegungsphase: Zeitraum vom Ende der Ablagerungsphase der Deponie oder eines Deponieabschnittes bis zur endgültigen Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 40 Abs. 3 KrWG.

Sonstige in diesem Konzept verwendete Begriffe und Abkürzungen:

- EA: Erweiterungsabschnitt der Deponie
- ASN: Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- HMGA: haushälterischer Gewerbeabfall
- Abfälle a. n. g.: Abfälle anderswo nicht genannt (Bezeichnung gemäß AVV)
- NachwV: Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)

3. Historie

Mit der Erteilung der Standortgenehmigung für eine geordnete Mülldeponie im Jahr 1973 wurde die Deponie Erfurt-Schwerborn (nachfolgend "Deponie" genannt) gewissermaßen aus der Taufe gehoben.

Nach dem gesellschaftlichen Umbruch von 1989/90 stand im Jahr 1991 die Aufgabe an, diese Hausmülldeponie unter den geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben. Die Deponie wurde sukzessive ertüchtigt, abschnittsweise ausgebaut und umgestaltet.

Im Jahr 1993 wurde zur Erweiterung der Deponie neben dem sogenannten Altkörper die Errichtung des 1. Erweiterungsabschnitts (1. EA) vom Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) genehmigt und noch im selben Jahr in Betrieb genommen.

Im Jahr 1997 wurde in Vorbereitung einer nochmaligen Erweiterung der Deponie eine Gesamtplanung erstellt, in die auch der vorhandene Altkörper und der 1. EA einbezogen wurden. Der 2. EA wurde 1998 genehmigt und 1999 in Betrieb genommen.

Im Jahr 2003 wurde der Weiterbetrieb des 2. EA - über den 31.05.2005 hinaus - bis zum Erreichen der Gesamtkapazität von 890.000 m³ genehmigt.

Das seit dem 1. Juni 2005 in Deutschland geltende geänderte Deponierecht bedeutete auch für diese Deponie eine Zäsur. Eine Nutzung zur Ablagerung von Hausmüll war ab diesem Zeitpunkt rechtlich nicht mehr zulässig.

4. Die Deponie Erfurt-Schwerborn als Teil der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung

4.1. Darstellung der Thematik "Deponie"

Bis zur Änderung des Deponierrechts im Jahr 2005 diente die Deponie Erfurt-Schwerborn der Stadt Erfurt als Entsorgungsanlage hauptsächlich für kommunale Abfälle. Von den bis dahin jährlich mehr als 80.000 t abgelagerten Abfällen waren ca. 75 % Haus- und Sperrmüll.

Die Kosten für den Betrieb der Deponie sowie die notwendigen Zuführungen zu den Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge wurden anteilig auf die eingelagerten Abfallmengen aufgeteilt.

Tabelle 1

Auf der Deponie abgelagerte Abfallmengen – Vergleich 2004 mit Zeitraum 2011 bis 2015

ASN	Abfallart	Zeiträume/Mengen in t					
		2004	2011	2012	2013	2014	2015
200301	Hausmüll	44.137	0	0	0	0	0
200301	HMGA	4.934	0	0	0	0	0
200307	Sperrmüll	9.571	0	0	0	0	0
200303	Straßenkehricht	2.143	0	0	0	0	0
	<i>gewerbliche Abfälle, nicht gefährlich</i>	17.475	20.464	19.863	12.805	17.471	² 3.884
191209	• darunter "Mineralien"	0	20.223	19.737	12.656	17.344	0
	<i>gewerbliche Abfälle, gefährlich</i>	2.310	1.271	2.464	14.446	2.187	² 1.564
170605*	• darunter Asbestabfälle	257	404	250	168	245	251
190112	RABA-Schlacke	0	7.675	11.911	9.975	9.581	7.574
190599	MBA-Rotte	0	7.872	8.591	4.539	1.981	4.412

* gefährlicher Abfall gemäß AVV

¹ überwiegend Mineralfaserabfälle aus dem Bundesland Hessen

² überwiegend aus Abrissmaßnahme Steigerwaldstadion

Aufgrund geänderter Rechtsnormen war es seit dem 1. Juni 2005 nicht mehr zulässig, Hausmüll, Sperrmüll und viele andere Abfallarten auf der Deponie abzulagern. Diese Abfallarten werden seitdem zur weitest gehenden Inertisierung einer Abfallbehandlung unterzogen. Am Standort des ehemaligen Heizkraftwerkes Erfurt-Ost wurde dafür eine Restabfallbehandlungsanlage (RABA), bestehend aus einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) und einer energetischen Verwertungsanlage (EnVA), errichtet. Eigentümerin und Betreiberin dieser Anlage ist die Thüringer UmweltService GmbH (TUS GmbH).

Gemäß dem TUS-Vertrag ist die TUS GmbH von der Stadt Erfurt beauftragt, die Restabfallbehandlung für behandlungsbedürftige kommunale Abfälle aus der Stadt Erfurt durchzuführen. Mit der RABA bzw. dem TUS-Vertrag ist die Entsorgungssicherheit für den Haus- und Sperrmüll der Stadt Erfurt gegeben.

Die Stadt Erfurt ist Eigentümerin der Deponie und verfügt somit noch über eine eigene Entsorgungsanlage.

Im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben bei der kommunalen Abfallentsorgung kann die Stadt Erfurt diese Anlage aufgrund des geltenden Deponierechts jedoch nur noch eingeschränkt nutzen.

Die Restkapazität der Deponie wird seit dem 1. Juni 2005 daher zur Ablagerung von Abfällen aus der Bautätigkeit und der industriellen Abfallbehandlung genutzt. Seit Ende 2014 werden im Wesentlichen nur noch die Schlacke aus dem energetischen Anlagenteil und das Rotteprodukt aus dem biologischen Anlagenteil der RABA auf der Deponie abgelagert.

Aktuell wird jedoch nur der Anteil an Schlacke und Rotteprodukt aus der RABA zur Deponie Erfurt-Schwerborn geliefert, der aus der Hausmüll- und Sperrmüllbehandlung im Auftrag der Stadt Erfurt stammt. Die Anlieferung dieser Anteile des Rotteproduktes und der Schlacke begründet sich aus vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt Erfurt und den Beauftragten Dritten (SWE SW GmbH, TUS GmbH), wonach diese Abfallarten zur Deponie zwecks Nutzung der noch bestehenden Ablagerungskapazitäten geliefert werden sollen.

⇒Anmerkung:

Die Stadt Weimar und der Landkreis Weimarer Land liefern auf der Grundlage der Zweckvereinbarung mit der Stadt Erfurt Hausmüll in die RABA. Zur Entsorgung "ihres" Anteils an Schlacke und Rotteprodukt bedienen sich diese beiden Gebietskörperschaften nicht der Deponie Erfurt-Schwerborn. So wird z. B. das Rotteprodukt zur Deponie Großlöbichau geliefert.

Die genehmigte Gesamtkapazität des 2. EA beträgt 890.000 m³. Nach derzeitiger Prognose wird diese im Jahr 2021 nahezu ausgeschöpft sein.

Seit 2005 haben sich die Deponiemengen, insbesondere die von privaten Dritten angelieferten Abfälle, drastisch verringert.

Der Rückgang der zur Deponierung angelieferten Abfallmengen bedeutet jedoch nicht, dass sich die Kosten für den laufenden Betrieb der Deponie in dem gleichen Maße verringert haben. Aufgrund hoher Fixkosten führte eine Verringerung der deponierten Abfallmenge insgesamt zu einer Erhöhung, der in der "normalen" Abfallgebührenkalkulation zu berücksichtigenden Kosten, da nunmehr deutlich weniger Deponiegebühren von privaten Dritten vereinnahmt werden, die zur allgemeinen Kostendeckung beitragen.

Im Erläuterungsbericht zur geltenden Abfallgebührensatzung (Anlage 3 zur DS 1843/15) ist der Zusammenhang zwischen dem Rückgang der deponierten Abfallmengen und den Kosten ausführlich dargestellt.

Der Betrieb dieser Entsorgungsanlage verursacht somit nicht unerhebliche Kosten für die Stadt Erfurt bzw. die Erfurter Bürger. Aktuell, d. h. im Jahr 2016 entstehen für jeden Tag, an dem die Deponie geöffnet ist ca. 3.700 EURO Betriebskosten (ohne Kosten für die spätere Rekultivierung) – ohne dass Abfälle angeliefert werden. Für das gesamte Jahr ergibt sich daraus ein Betrag von 1.163.523 EURO. Wenn Abfälle angeliefert werden, kommen weitere Kosten hinzu.

Es stellt sich die Frage, ob die Stadt Erfurt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Deponie weiterhin als Entsorgungsanlage benötigt.

4.2. Aufgaben der Stadt Erfurt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE)

Gemäß § 20 Abs. 1 KrWG hat die Stadt Erfurt als örE die Pflicht, die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht für Abfälle aus privaten Haushaltungen (sofern der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet/verwerten kann) sowie für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (so weit der Abfallbesitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigt). Nach Maßgabe des KrWG besteht für den örE keine Pflicht hinsichtlich der Entsorgung von verwertbaren Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG kann der örE mit Zustimmung der zuständigen Behörde (TLVwA) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Die Stadt Erfurt hat durch die Abfallwirtschaftssatzung (AbfwS) Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt Erfurt ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 1 AbfwS).

Das sind u. a. folgende Abfälle:

- Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
- Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,
- sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die unbehandelt nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.

Die AbfwS wurde beim TLVwA angezeigt und fach-und rechtsaufsichtlich nicht beanstandet. Somit besteht für die Stadt Erfurt keine Pflicht, eigene Entsorgungsanlagen für diese Abfälle vorzuhalten bzw. Kapazitäten in Fremdanlagen vertraglich zu sichern.

Die Frage, ob die Stadt Erfurt im Rahmen der Aufgabenerfüllung als örE eine Deponie vorhalten muss, ist daher zu verneinen.

Da aktuell noch Deponieraum zur Verfügung steht, werden noch Abfälle aus den genannten Herkunftsbereichen zur Ablagerung angenommen. Der genehmigte Deponieraum wird somit verbraucht und die bei der Errichtung des 2. EA angefallenen Investitionskosten werden mengenbezogen abgeschrieben.

4.3. Konsequenz für den Betrieb der Deponie

Wie bereits eingangs angemerkt, wurde im Jahr 1997 für das Deponiegelände eine Gesamtplanung erstellt (Plangenehmigungsbescheid vom 11.06.1998). Im Rahmen dieser Gesamtplanung wurden auch weitere EA (3. bis 7. EA) vorgemerkt/ausgewiesen.

Eine Inbetriebnahme eines dieser vorgemerkten EA auf der Grundlage dieser Gesamtplanung bzw. des Plangenehmigungsbescheids ist jedoch aus folgenden Gründen rechtlich nicht möglich:

- Für die Weiterführung des Ablagerungsbetriebs auf den vorgemerkten EA wäre die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend notwendig.
- Das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens müsste geprüft werden.
- Des Weiteren ist zu bedenken, dass eine solche Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn die Notwendigkeit für die Inbetriebnahme eines neuen EA nachgewiesen wird (Planrechtfertigung).

Mit dem Erreichen der genehmigten Ablagerungskapazität des 2. EA ist der Weiterbetrieb der Deponie nicht mehr zulässig. Folglich ist der Betrieb der Deponie zu diesem Zeitpunkt zu beenden.

Die für eine Zulassung weiterer EA (3. EA) notwendige Planrechtfertigung ist aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben, da sich ein solches Vorhaben im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt Erfurt als öRE nicht begründen lässt. Die Schwierigkeit/Unmöglichkeit einer fachlich fundierten Planrechtfertigung für die Zulassung und Errichtung eines neuen EA soll durch Tabelle 2 verdeutlicht werden.

Tabelle 2

Im Jahr 2015 auf der Deponie abgelagerte Abfälle

ASN	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Menge (t/a)	Bemerkungen
Teil 1 - Abgelagerte Abfälle zur Beseitigung			
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104* fällt	24,20	
190599	Abfälle a. n. g.	4.412,26	MBA
Teil 2 - Abgelagerte Abfälle zur Beseitigung, die von der Entsorgung durch die Stadt gemäß § 4 Abs. 1 AbfWSt ausgeschlossen sind			
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	590,10	Baustellen (überwiegend in EF)
170605*	asbesthaltige Baustoffe	251,18	Baustellen (überwiegend in EF)
170101	Beton	3.821,50	Rückbau Stadion
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	722,88	Rückbau Stadion
Teil 3 - Abgelagerte Abfälle, die einer Verwertung hätten zugeführt werden können			
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen	7.575,06	Verwertung im Straßenbau oder als Deponieersatzbaustoff ist grundsätzlich rechtlich zulässig

120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116* fallen	37,62	physikalisch-chem. Behandlungsanlagen
--------	---	-------	---------------------------------------

* gefährlicher Abfall gemäß AVV

Für die Stadt Erfurt lässt sich daraus – streng abfallrechtlich betrachtet – lediglich eine Entsorgungspflicht für ca. 4.500 t Abfälle zur Beseitigung ableiten, bei denen es sich fast ausschließlich um das Rotteprodukt aus der biologischen Behandlung in der RABA handelt. Auf dieses Rotteprodukt wird im Abschnitt "Schnittstelle RABA" noch näher eingegangen.

Schon allein wegen der geringen Abfallmenge, die der Planung zugrunde gelegt werden müsste, lässt sich kein Erfordernis für einen neuen EA begründen. Auch ist zu bedenken, dass ein solcher neuer Deponieabschnitt als Gewerbe-Deponie errichtet und betrieben werden müsste. Alle damit verbundenen Kosten einschließlich der Millioneninvestition für die Errichtung dieses Deponieabschnitts wären durch die gewerblichen Abfallanlieferungen zu erwirtschaften.

Eine "Subventionierung" einer solchen Gewerbe-Deponie durch die kommunale Abfallwirtschaft, d. h. durch die Abfallgebühren der Erfurter Bürger ist nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) nicht zulässig.

⇒ Anmerkung:

Die Deponie Erfurt-Schwerborn wurde als **Haumülldeponie** errichtet, d. h. es wurden Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hausmülldeponie getätigt.

Bis zum 31. Mai 2005 stellte der Haus- und Sperrmüll aus den Haushalten der Erfurter Bürger den "Löwenanteil" (75 %) der zur Deponie gelieferten Abfälle dar. Die für die Deponie getätigten Investitionen wurden folglich größtenteils über Hausmüllgebühren "reingeholt". Seit dem 1. Juni 2005 wird dieser "Löwenanteil" nicht mehr zur Deponie, sondern in die RABA geliefert.

Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die genehmigte und erschlossene Kapazität des 2. EA noch nicht erschöpft und die Investitionen (z. B. die Basisabdichtung) noch nicht vollständig abgeschlossen. Es stellte sich die Frage, ob/wie die Restkapazität des 2. EA (ca. 325.000 m³) rechtskonform und wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann.

Die Antwort lautet: zur Ablagerung von Abfällen aus Industrie- und Gewerbe.

Tatsächlich handelt es sich bei den seit dem 1. Juni 2005 zur Deponie angelieferten Abfällen fast ausschließlich um Abfälle, die in der industriellen Abfallbehandlung oder dem Baugewerbe angefallen sind.

Wenn die genehmigte Gesamtkapazität des 2. EA von 890.000 m³ ausgeschöpft ist, endet die "Ära Hausmülldeponie" auch am Standort Erfurt-Schwerborn.

Bei Überlegungen bzgl. einer eventuellen weiteren Nutzung dieses Standortes als Deponie muss von der Tatsache ausgegangen werden, dass in den Haushalten der Erfurter Bürger grundsätzlich keine deponiefähigen Abfälle zur Beseitigung anfallen.

Für die Entsorgung der in Erfurter Haushalten anfallenden Abfälle wird keine Deponie benötigt.

Für den Fall, dass die Stadt Erfurt am Standort Erfurt-Schwerborn für die in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallenden deponiefähigen Abfälle zur Beseitigung eine entsprechende Deponie errichten und betreiben möchte, muss dieses Vorhaben gesondert von der kommunalen Abfallentsorgung der privaten Haushalte der Erfurter Bürger organisiert und finanziert werden.

Allein wegen der für die Stadt Erfurt nicht planbaren Mengen an künftig anfallenden Abfällen zur Beseitigung (z. B. nicht verwertbare mineralische Abfälle aus dem Bauwesen) ist eine fundierte Planung eines solchen Vorhabens praktisch nicht gegeben. Für die Stadt würde ein solches Vorhaben ein großes finanzielles Risiko bedeuten.

5. Schnittstellen und Verträge

5.1. Schnittstelle Restabfallbehandlungsanlage (RABA)

Die TUS GmbH als Betreiber der RABA mit ihrem Anlagenkomplexen EnVA und MBA, letztere bestehend aus einer mechanischen Aufbereitungsanlage und einer biologischen Behandlungsanlage, ist gegenwärtig auf der Deponie der Hauptanlieferer von Abfällen.

Die biologische Abfallbehandlung in der MBA ist ein Beseitigungsverfahren (D8) gemäß Anlage 1 des KrWG. Die energetische Abfallbehandlung in der EnVA ist ein Verwertungsverfahren (R1) gemäß Anlage 2 des KrWG.

Wenn die genehmigte Gesamtkapazität für den 2. EA erreicht ist, ist die Beseitigung der Schlacke und des Rotteproduktes auf der Deponie Erfurt-Schwerborn nicht mehr möglich. Für die TUS GmbH entsteht dadurch jedoch kein Entsorgungsproblem.

Die Schlacke aus der RABA ist abfallrechtlich als Abfall zur Verwertung einzustufen.

Die Tatsache, dass die TUS GmbH die in ihrer Entsorgungsanlage anfallende Schlacke sowie das Rotteprodukt zur Ablagerung (also zur Beseitigung) auf der Deponie Schwerborn anliefern, ergibt sich aus den Verträgen zwischen der Stadt Erfurt und der TUS GmbH bzw. der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH. Ziel dieser Übereinkunft war es, die noch nicht aufgebrauchten Ablagerungskapazitäten des 2. EA zu nutzen. Wenn diese vertraglichen Regelungen einvernehmlich geändert werden (bzw. die Verträge enden), kann die TUS GmbH die bei ihr anfallenden Abfälle nach Maßgabe des KrWG entsorgen. Der TUS GmbH steht es als Abfallbesitzerin dann frei, auch für den der Stadt Erfurt anzurechnenden Anteil an Schlacke andere ordnungsgemäße (und kostengünstigere) Verwertungs- oder Entsorgungswege zu suchen.

Gemäß § 6 KrWG besteht der Verwertungsvorrang. Die Schlacke aus der RABA kann verwertet werden, z. B. als Deponieersatzbaustoff oder im Straßenbau. Auf der Deponie Erfurt-Schwerborn ist die Verwendung der Schlacke als Deponieersatzbaustoff im Rahmen der Herstellung des Oberflächenabschlusses des 1. EA vorgesehen.

Für die Schlacke aus der RABA ist jedoch auch die Möglichkeit der Beseitigung auf anderen Deponien in Thüringen gegeben.

Anders als bei der Schlacke handelt es sich bei dem Rotteprodukt aus dem biologischen Anlagenteil der RABA um Abfall zur Beseitigung. Für das Rotteprodukt besteht keine Verwertungsmöglichkeit, d. h. das Rotteprodukt ist durch Ablagerung auf einer Deponie zu beseitigen. Auch für das Rotteprodukt aus der RABA ist die Möglichkeit der Beseitigung auf anderen Deponien in Thüringen gegeben.

⇒Anmerkung:

Die Deponie Erfurt–Schwerborn und die RABA sind zwei völlig verschiedene Abfallentsorgungsanlagen, die unabhängig voneinander geplant und errichtet wurden. Auch der Betrieb dieser Anlagen erfolgt völlig unabhängig voneinander.

Die Tatsache, dass die RABA in diesem Deponiekonzept Erwähnung finden muss, resultiert aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH bzw. der TUS GmbH. Würde es diese vertraglichen Regelungen nicht geben, könnte sich die TUS GmbH unter Beachtung der Maßgabe der §§ 7 und 15 KrWG für diese beiden Abfallarten anderer ordnungsgemäßer Entsorgungsmöglichkeiten bedienen.

Hinsichtlich des Rotteproduktes ist zu berücksichtigen, dass sich mit dem geringen, aber stetigen Rückgang von biologisch abbaubaren Bestandteilen im Hausmüll auch die Menge des Rotteproduktes verringern wird.

In der Stadt Erfurt werden Bioabfälle aus Haushalten mittels der Biotonne getrennt vom Hausmüll gesammelt. Die getrennte Erfassung von Bioabfällen ist sowohl gesetzlich gefordert (vgl. § 11 Abs. 1 KrWG) als auch ökologisch sinnvoll.

Eine Verwertung der mittels der Biotonne getrennt erfassten Bioabfälle erfolgt in der Trockenfermentationsanlage (TROFA) der B & R GmbH. Die biologische Abfallbehandlung in der TROFA ist ein Verwertungsverfahren (R 3) gemäß Anlage 2 des KrWG. Aus den in der TROFA verwerteten Bioabfällen wird Biogas und Energie sowie Kompost produziert. Der Kompost wird als Düngemittel in der Landwirtschaft verwertet. Die TROFA gehört nicht zum Anlagenkomplex der RABA.

Hinsichtlich der übergreifenden Zielstellung, der Minimierung von deponierungsbedürftigen Abfällen entsprechend der Abfallhierarchie des KrWG, ist der Verwertung von biologisch abbaubaren Abfällen in der TROFA eindeutig der Vorzug vor einer Behandlung in der MBA der RABA zu geben.

Die Bedeutung/Notwendigkeit der MBA für die Behandlung von Hausmüll wird in dem Maße zurückgehen, wie eine Steigerung der getrennt vom Hausmüll gesammelten Bioabfälle erzielt werden kann. Insofern kommt der getrennten Erfassung von Bioabfällen mittels der Biotonne eine besondere Bedeutung zu.

So lange die MBA betrieben wird, wird auch das Rotteprodukt entstehen. Für die Beseitigung dieses Rotteproduktes können die in Thüringen vorhandenen Deponiekapazitäten genutzt werden.

5.2. Verträge

Für den zu betrachtenden Sachverhalt bestehen folgende relevante Verträge:

- Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH vom 07.06.1994,
- Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag vom 16.05.2006,
- TUS-Vertrag zwischen der Stadt Erfurt und der TUS GmbH in der geänderten Fassung vom 25.11.2009.
- Pachtvertrag zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH in der geänderten Fassung vom 15.07.2002.

Entsorgungsvertrag

Der Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH vom 07.06.1994 bildet die Grundlage, auf welcher dieses Entsorgungsunternehmen Leistungen bei der kommunalen Abfallentsorgung erbringt. Dieser Vertrag enthält den Hinweis, dass zur Fortführung der Betreibung der Deponie durch die SWE SW GmbH ein gesonderter Vertrag abgeschlossen wird. Weitere Vereinbarungen zum Betreiben der Deponie enthält der Entsorgungsvertrag nicht.

Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag

Der Ergänzungsvertrag enthält Regelungen bzgl. des Transports von Asche/Schlacke und Rotteprodukt sowie der Deponierung dieser Abfälle aus der RABA auf der Deponie. Diese beiden Regelungen müssen für den Zeitraum ab 2022 angepasst bzw. aufgehoben werden.

⇒Anmerkung:

Der Entsorgungsvertrag und der Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag sind die Grundlage dafür, dass die SWE SW GmbH im Auftrag der Stadt Erfurt Leistungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung erbringt. Der Inhalt dieses Vertragswerkes muss den tatsächlichen Gegebenheiten unter Beachtung der rechtlichen Maßgaben entsprechen.

Im Jahr 2005 war eine Änderung des Vertrages schon allein daher erforderlich, weil die SWE SW GmbH ab dem 1. Juni 2005 dem im Auftrag der Stadt Erfurt eingesammelten Haus- und Sperrmüll nicht mehr zur Deponie liefern durfte. Kern der neuen Vereinbarung war, dass die SWE SW GmbH Haus- und Sperrmüll nun in die RABA liefern soll. Eine weitere Regelung sah von nun an vor, dass die SWE SW GmbH Schlacke und Rotteprodukt aus der RABA abholen und zur Deponie transportieren soll.

Wenn die Kapazität des 2. EA Ende 2021 erschöpft ist, ist eine Anlieferung von Schlacke und Rotteprodukt zur Deponie Erfurt-Schwerborn nicht mehr möglich. Eine erneute Änderung/Anpassung des Vertragswerkes ist daher erforderlich.

Die Regelung im Ergänzungsvertrag bzgl. Asche/Schlacke und Rotteprodukt aus der RABA muss einvernehmlich zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH den zukünftigen Gegebenheiten angepasst werden.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte die Stadt Erfurt auch auf die im Ergänzungsvertrag getroffenen Regelungen hinsichtlich des Transports der in der TUS GmbH entstehenden Schlacke und des Rotteproduktes verzichten.

Im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen hat dann die TUS GmbH als Abfallbesitzerin über die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb ihrer Anlage anfallenden Abfälle eigenverantwortlich zu entscheiden.

Der Ergänzungsvertrag vom 16.05.2006 und der Entsorgungsvertrag vom 07.06.1994 beinhalten eine Mindestlaufzeit zum 31.05.2009. Die Vertragsdauer verlängert sich bei beiden Verträgen jeweils um fünf Jahre, wenn beide Verträge nicht spätestens zwei Jahre vor ihrem jeweiligen Auslaufen von einem Vertragspartner gekündigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist nur die o. g. Änderung des Ergänzungsvertrages zwingend erforderlich und sollte spätestens im Jahr 2017 realisiert werden. Die Änderung des Ergänzungsvertrags zum Entsorgungsvertrag wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

⇒ **Anmerkung:**

Der Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag ist ein komplex aufgebautes Vertragswerk. Ein Teil der Vereinbarungen hat sich inhaltlich durch zeitlichen Ablauf bereits erledigt.

Einige der im Ergänzungsvertrag enthaltenen Regelungen passen nicht zum TUS-Vertrag.

TUS-Vertrag

Der TUS-Vertrag ist die Grundlage für die Entsorgung/Behandlung der Abfälle, für die die Stadt Erfurt als öRE entsorgungspflichtig ist. Der TUS-Vertrag endet am 30.09.2021. Die Vertragsdauer verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn der Vertrag nicht spätestens 2 Jahre vor seinem jeweiligen Auslaufen von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Der TUS-Vertrag verpflichtet die TUS-GmbH alle verwertbaren Nebenprodukte der Restabfallbehandlung (insbesondere Strom, Wärme, verwertbare Fraktionen wie Metalle, Schlacke u.a.) wirtschaftlich zu verwerten.

Die Verpflichtung, Schlacke wirtschaftlich zu verwerten, kann die TUS GmbH aufgrund von Regelungen im Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag jedoch nicht erfüllen. Tatsächlich übergibt die TUS GmbH der SWE SW GmbH die Schlacke zur Anlieferung und Deponierung auf der Deponie. Das Ablagern der Schlacke auf der Deponie zum Zwecke der Beseitigung ist keine Verwertung; in Anbetracht der vergleichsweise hohen Ablagerungsgebühren ist die Beseitigung auf der Deponie Erfurt-Schwerborn schwerlich als wirtschaftlich zu bezeichnen.

⇒ **Anmerkung:**

Dies ist der zuvor erwähnte Sachverhalt, bei dem die Regelungen im TUS-Vertrag nicht den Regelungen im Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag entsprechen.

Eine Änderung des TUS-Vertrages im Zusammenhang mit der Beendigung des Ablagerungsbetriebs auf der Deponie ist aus Sicht der Verwaltung nicht zwingend erforderlich.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Ergänzungsvertrages wird der scheinbar bestehende Widerspruch zum Umgang mit der Schlacke und dem Rotteprodukt aus der RABA ausgeräumt und die TUS GmbH kann ihren Verpflichtungen aus dem TUS-Vertrag vollumfänglich nachkommen.

Pachtvertrag

Der Pachtvertrag zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH in der geänderten Fassung vom 15.07.2002 regelt insbesondere die Verpachtung der Deponiefläche zur Nutzung durch die SWE SW GmbH.

Im Pachtvertrag ist u. a. vermerkt, dass die SWE SW GmbH alle Rekultivierungs- und Nachsorgeleistungen auf ihre Kosten durchführt. Auch ist vermerkt, dass gleichzeitig mit dem Pachtvertrag die Vertragspartner einen Betreibervertrag abschließen.

Spätestens mit dem Ende des Ablagerungsbetriebs auf der Deponie zum 31.12.2021 ist der Pachtvertrag aufzuheben oder den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

5.3. Sonstige Anlagen auf dem Deponiegelände

Die auf dem Deponiegelände vorhandenen kommunalen Anlagen, der Wertstoffhof Deponie und die Sonderabfallannahmestelle, werden unabhängig von den Entscheidungen und Maßnahmen bzgl. des 2. EA/der Beseitigungsanlage Deponie weiterbetrieben.

Die privatwirtschaftlichen Anlagen der B & R GmbH, die Trockenfermentationsanlage (TROFA), die Wertstoffaufbereitungs- und Sortieranlage (WASA), die Kompostierungsanlage, die Bodenbörse und der Altholzplatz, können unabhängig von den Entscheidungen und Maßnahmen bzgl. des 2. EA/der Beseitigungsanlage Deponie weiterbetrieben werden.

Die Nebenanlagen und Einrichtungen auf dem Deponiegelände, die keine deponiedienende Funktion erfüllen, gehen nach dem Ende des Ablagerungsbetriebs vom abfallrechtlichen in den immissionsschutzrechtlichen Geltungsbereich über.

Insofern ist die Rechtssicherheit für diese Anlagen und deren Weiterbetrieb gegeben.

6. Vorschlag der Verwaltung

6.1. Deponiebetrieb

Mit dem Erreichen der genehmigten Gesamtkapazität des 2. EA soll die Ablagerungsphase auf diesem Deponieabschnitt enden. Nach den derzeitigen Prognosen wird die genehmigte Gesamtkapazität zum Jahresende 2021 erreicht sein.

Für die Planung und Kalkulation der Kosten der kommunalen Abfallentsorgung ist der Zeitpunkt zu fixieren, an dem der Ablagerungsbetrieb beendet werden soll. Der nächste

Kalkulationszeitraum ist wiederum für 3 Jahre (1919 - 2021) vorgesehen. Als Zeitpunkt für das Ende der Ablagerungsphase des 2. EA bietet sich daher der 31.12.2021 an.

Die Planung, d.h. die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung und ggf. Raumordnungsverfahren) für die Inbetriebnahme eines weiteren EA soll nicht vorgesehen werden.

Mit Erreichen der genehmigten Gesamtkapazität des 2. EA soll damit sowohl die Ablagerungsphase auf diesem Deponieabschnitt als auch der Ablagerungsbetrieb auf der Deponie insgesamt enden.

⇒Anmerkung:

Die Beendigung des Ablagerungsbetriebs auf der Deponie bedeutet nicht, dass dort nichts mehr zu tun ist.

Auf der Deponie/den einzelnen Deponieabschnitten sind weiterhin die vom Gesetzgeber bzw. von der Genehmigungsbehörde festgelegten Maßnahmen (z. B. Rekultivierung, Messungen, Landschaftspflege) zu realisieren.

Unabhängig davon gibt es auf dem Deponiegelände auch noch andere Anlagen – den kommunalen Wertstoffhof und die Sonderabfallannahmestelle sowie die verschiedenen Verwertungsanlagen der B & R GmbH. Diese Anlagen werden weiter betrieben.

6.2. Auswirkungen auf die Deponie

Ab dem Termin der Stilllegung ist keine Beseitigung von Abfällen auf der Deponie Erfurt-Schwerborn mehr möglich.

Die den Ablagerungsbetrieb betreffenden Nebenbestimmungen der Plangenehmigung vom 11.06.1998, einschließlich der diesbezüglichen Änderungsgenehmigungen und –anzeigen haben sich hierdurch erledigt und werden gemäß § 43 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) unwirksam.

Ansonsten gilt die Plangenehmigung vom 11.06.1998 einschließlich der auf dieser Grundlage erteilten Änderungsgenehmigungen und -anzeigen fort, soweit diese für die Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie relevante Regelungsinhalte umfasst. Das heißt, dass alle deponierelevanten Einrichtungen und Nebenanlagen weiterhin im abfallrechtlichen Geltungsbereich verbleiben. Welche Einrichtungen und Nebenanlagen im Einzelnen als deponierelevant einzuordnen sind, ist mit dem TLVWA abzustimmen und zu dokumentieren.

Mit dem Ende des Ablagerungsbetriebs werden sich der Umfang an organisatorischen Maßnahmen und technischen Einrichtungen für die Deponie sowie die Aufgaben der Deponiebetreiberin ändern.

Insbesondere werden folgende Aufgaben entfallen:

- Eingangskontrolle, Annahme und Verwiegung von Abfällen,
- Einbau von Abfällen in den Deponiekörper,
- die vorübergehende Sicherstellung von z. B. falsch deklarierten Abfällen,
- die Nachweisführung gemäß NachwV
- das elektronische Signaturverfahren bzgl. der gefährlichen Abfälle.

Bereits jetzt ist absehbar, dass folgende deponierelevante Einrichtungen dann nicht mehr erforderlich sein werden:

- die Waage im Eingangsbereich,
- die Sicherstellungsfläche/Sicherstellungshalle,
- der Kompaktor und die Walze zum Einbauen/Verdichten der Abfälle auf der Ablagerungsfläche,
- der "Deponiecomputer, d. h. Hard- und Software einschließlich Provider, Lizenzen und Signaturkarten für die Abwicklung des elektronischen Signaturverfahrens.

Des Weiteren wird sich mit dem Ende des Ablagerungsbetriebs auch der Personalbedarf für die Deponie ändern.

Als Betreiberin der Deponie wird die SWE SW GmbH weniger Aufgaben erbringen müssen. Damit wird sich der Leistungsumfang bei der kommunalen Abfallentsorgung ändern, d. h. verringern.

Die Aufgaben bzgl. der im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge einer Deponie/eines Deponieabschnitts gemäß DepV zu veranlassenden Maßnahmen zur Rekultivierung bestehen fort.

Das Ende der Einlagerung von Abfällen auf der Deponie hat wesentliche Auswirkungen auf die Abfallgebührenkalkulation.

Da derzeit fast ausschließlich Schlacke und Rotteprodukt aus kommunaler Herkunft abgelagert werden, sind die Kosten für den Betrieb der Deponie sowie für den Transport der Schlacke und Rotte von der TUS zur Deponie in Gänze bei der Ermittlung der Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung zu berücksichtigen. In der derzeit aktuellen Gebührenkalkulation betragen die mittleren jährlichen Kosten hierfür insgesamt ca. 1,4 Mio. € (brutto). Diese Kosten entsprechen in etwa jeweils 6 Prozent der personenbezogenen Grundgebühr sowie der Behältergebühren.

Mit der Einstellung der Betriebsphase der Deponie würden auch keine gebührenfähigen Kosten mehr entstehen.

Da die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie auch 2021 noch nicht vollständig gebildet sind, wären diese der einzige verbleibende Kostenblock in Bezug auf die Deponie. Voraussetzung für die weitere Bildung und damit die Gebührenfähigkeit der Rückstellung ist nicht der tatsächliche Betrieb der Deponie. Nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes zählen zu den ansatzfähigen Kosten bei der Ermittlung der Abfallgebühren die Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern betriebenen und stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, soweit diese nicht durch Rückstellungen oder Rücklagen gedeckt sind.

Zum Stand 31.12.2015 sind nach bilanzieller Buchung bei der SWE SW GmbH bereits 80 Prozent der benötigten Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie gebildet. Zwischen der Verwaltung und der SWE SW GmbH wird derzeit ein Lösungsansatz erarbeitet, wie diese Rückstellungen über einen mittelfristigen Zeitraum vollständig sowie all-gemeinverträglich gebildet werden können.

6.3. Auswirkung auf die Entsorgungssicherheit

Auch mit Beendigung des Ablagerungsbetriebs auf der Deponie ist die Entsorgungssicherheit für die Stadt Erfurt weiterhin gegeben.

Für die Stadt Erfurt ist die RABA die von ihr vertraglich gebundene Entsorgungsanlage, der sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben als öRE bedient.

Die Stadt Erfurt wird sich nach gegenwärtigem Sachstand auch künftig der RABA bedienen.

Für die Entsorgung der Abfälle aus der Industrie bzw. den Kleinmengen an Bauabfällen aus dem privaten Bereich können die in der Stadt Erfurt bzw. in Thüringen vorhandenen Verwertungs- und Entsorgungsanlagen genutzt werden.

7. Planungsrechtlicher Status

Die eigentliche Deponie Erfurt-Schwerborn wird auch nach dem Ende der Betriebsphase den planungs- bzw. genehmigungsrechtlichen Status einer Deponie behalten – zumindest bis zum Ende der Nachsorgephase.

Für eine Deponie der DK II ist dabei von einem Zeitraum von mindestens 30 Jahren auszugehen.

Die Anlagen auf dem Deponiegelände, die keine deponiedienende Funktion haben (z. B. TROFA, WASA, Zufahrten u. ä.) fallen ab dem in der Stilllegungsanzeige gemäß § 40 Abs. 1. KrWG festgelegten Termin unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Gemäß § 67 Abs. 7 BImSchG gilt eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nach dem Abfallgesetz als Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Ein theoretisch denkbares Wiederaufgreifen des Ablagerungsbetriebes in der Zukunft, durch Errichtung und Betrieb eines neuen Ablagerungsabschnittes, würde – ebenso wie zum jetzigen Zeitpunkt – ein Planfeststellungsverfahren einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ggf. auch ein Raumordnungsverfahren erfordern.

8. Maßnahmen und zeitlicher Ablauf

Nach Bestätigung dieses Deponiekonzeptes durch den Erfurter Stadtrat, sind durch die Betreiberin und/oder Eigentümerin der Deponie insbesondere die vom Gesetzgeber vorgegebenen Maßnahmen durchzuführen.

Die wichtigste Maßnahme ist, die beabsichtigte Stilllegung gemäß § 40 Abs. 1 KrWG beim TLVwA anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens 1 Jahr vor der geplanten Stilllegung erfolgen.

Zeitnah zur dieser Stilllegungsanzeige ist dem TLVwA eine Rekultivierungsplanung vorzulegen. Mit der Erstellung der Rekultivierungsplanung ist ein Planungsbüro zu beauftragen.

Unter Beachtung der für die Stilllegung des 2. EA erforderlichen Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit ergibt sich folgender Zeitrahmen:

- 2. Halbjahr 2019
Die Betreiberin trifft Vorbereitungen für die Rekultivierungsplanung (Ausschreibung der Planungsleistung, Entscheidung über die Vergabe).
- 1. Halbjahr 2020
Die Betreiberin beauftragt ein Planungsbüro mit der Rekultivierungsplanung.
- 2. Halbjahr 2020
Das Planungsbüro legt der Betreiberin den Entwurf der Rekultivierungsplanung vor.
- 31.10.2020
Die Betreiberin zeigt die geplante Stilllegung gemäß § 40 Abs. 1 KrWG beim TLVwA an.
- 31.12.2020
Die Betreiberin reicht die Rekultivierungsplanung beim TLVwA ein.
- 31.12.2021
Zeitpunkt für die Beendigung des Ablagerungsbetriebs.

Dieser dargestellte Zeitrahmen ist ausreichend, um die sonstigen, nicht unmittelbar den Deponiebetrieb betreffenden Maßnahmen zu realisieren.

Es ist Anliegen der Verwaltung, die Stilllegung des 2. EA sowie alle weiteren gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen bzgl. der Deponie einvernehmlich mit dem TLVwA unter Beteiligung der Deponiebetreiberin abzustimmen.

9. Zusammenfassung und Ausblick in die Zukunft

Die Deponie Erfurt-Schwerborn wurde 1973 als Hausmülldeponie errichtet.

Ab 1991 wurde diese Hausmülldeponie unter den geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen sukzessive ertüchtigt, abschnittsweise ausgebaut und umgestaltet, um sie entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben.

Die Deponie besteht aus 3 Abschnitten – dem Altkörper, dem 1. Erweiterungsabschnitt und dem 2. Erweiterungsabschnitt.

Der Altkörper erhielt bereits den erforderlichen Oberflächenabschluss und befindet sich nun in der Phase der Nachsorge.

Der 1. Erweiterungsabschnitt befindet sich noch in der Phase der Stilllegung. Sobald es technisch möglich ist, wird auch auf diesem Abschnitt der Oberflächenabschluss baulich hergestellt.

Der 2. Erweiterungsabschnitt ist noch in Betrieb, d. h. hier werden noch Abfälle abgelagert. Dieser Abschnitt wurde im Jahr 1998 mit einer Gesamtkapazität von 890.000 m³ genehmigt.

Mit der Änderung des Deponierechts ab Juni 2005 war die Ablagerung von Haus- und Sperrmüllmüll rechtlich nicht mehr zulässig. Die RABA hat die Haumülldeponie als Entsorgungsanlage für diese und weitere Abfälle abgelöst.

Die Restkapazität des 2. Erweiterungsabschnittes wird seitdem überwiegend zur Ablagerung von Abfällen aus der industriellen Abfallbehandlung genutzt und voraussichtlich im Jahr 2021 ausgeschöpft sein.

Es ist nun Aufgabe der Stadt Erfurt zu entscheiden, ob nach der Verfüllung dieses Deponieabschnittes die Deponierung von Abfällen am Standort Erfurt-Schwerborn enden oder alternativ ein Planfeststellungsverfahren zwecks Errichtung und Betrieb einer Gewerbeabfalldeponie eingeleitet werden soll.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die derzeit auf der Deponie Erfurt-Schwerborn abgelagerten Abfallarten ab 2022 einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden bzw. zur Beseitigung die in Thüringen vorhandenen Deponiekapazitäten genutzt werden.

Die Deponierung von Abfällen am Standort Erfurt-Schwerborn soll zum 31.12.2021 enden.

Die Beendigung des Deponiebetriebs betrifft nicht die sonstigen auf dem Deponiegelände vorhandenen Verwertungsanlagen; die Rechtssicherheit für diese Anlagen und deren Weiterbetrieb ist gegeben.

Mit dem Ende des Ablagerungsbetriebs auf dem 2. Erweiterungsabschnitt beginnt auch für diesen die Stilllegungsphase. Wenn die Hauptsetzungen in diesem Abschnitt abgeklungen sind – das wird nach derzeitigen Prognosen etwa im Jahr 2026 der Fall sein – wird nach vorhergehender Planung bis Ende 2029 der Oberflächenabschluss baulich hergestellt. Dieses zeitliche Szenario setzt voraus, dass der Ablagerungsbetrieb zum vorgeschlagenen Zeitpunkt 31.12.2021 endet.

Mit der Fertigstellung des Oberflächenabschlusses bzw. der Abnahme durch die zuständige Behörde geht der 2. Erweiterungsabschnitt von der Stilllegungs- in die Nachsorgephase über. Unter Berücksichtigung der genannten Zeitschiene wäre das Ende der Nachsorgephase dann ca. im Jahr 2059 erreicht.

Etwa zu diesem Zeitpunkt soll auch der Abbau von Kies in dem nördlich der Deponie Erfurt-Schwerborn gelegenen Areal beendet werden. Dieses zeitliche Zusammentreffen bietet gute Voraussetzungen für die Fortführung/Umsetzung des Projektes "Erfurter Seen".